



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Juli 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0194(NLE)

12616/24
ADD 1

UD 149
CH 15
AELE 79

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juli 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 334 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzt wurde, hinsichtlich der Festlegung der allgemeinen Anforderungen für elektronisch ausgestellte Ursprungsnachweise gemäß Anlage A Artikel 17 Absatz 4 des Protokolls Nr. 3 zum genannten Abkommen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 334 final ANNEX.

Anl.: COM(2024) 334 final ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2024
COM(2024) 334 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten
Ausschuss, der gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzt wurde,
hinsichtlich der Festlegung der allgemeinen Anforderungen für elektronisch ausgestellte
Ursprungsnachweise gemäß Anlage A Artikel 17 Absatz 4 des Protokolls Nr. 3 zum
genannten Abkommen zu vertreten ist**

ANHANG

**[Entwurf des] BESCHLUSS[ES] Nr. ... DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ
vom XX.XX.202[X]**

**zur Festlegung der allgemeinen Anforderungen für elektronisch ausgestellte
Ursprungsnachweise gemäß Anlage A Artikel 17 Absatz 4 des Protokolls Nr. 3 zum
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-SCHWEIZ —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 29 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die COVID-19-Pandemie hat die Notwendigkeit eines papierlosen Arbeitsumfelds für den Zoll im Bereich der Ursprungsregeln noch deutlicher gemacht, und die überwiegende Mehrheit der Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln² (im Folgenden „Übereinkommen“) hat beschlossen, elektronisch ausgefertigte Warenverkehrsbescheinigungen zu akzeptieren.
- (2) Die anwendenden Vertragsparteien haben elektronische Systeme entwickelt oder bestehende Systeme angepasst, um die Notwendigkeit der Digitalisierung mit den Anforderungen für das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung in Einklang zu bringen, die in den Übergangsregeln für den Ursprung³ (Anlage A des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen) festgelegt sind.
- (3) Angesichts der Entwicklung elektronischer Zollsysteme erkennen die Vertragsparteien an, dass Ursprungsnachweise in Form von Warenverkehrsbescheinigungen in Bezug auf ihre Ausstellung, Übermittlung und Überprüfung modernisiert werden sollten.
- (4) Es ist bereits ein Netz bilateraler Protokolle über Ursprungsregeln zwischen Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft, wodurch die Übergangsregeln für den Ursprung ab dem 1. September 2021 anwendbar wurden⁴.

¹ Verordnung des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen und über den Abschluss des Zusatzabkommens über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein (ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 188).

² ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

³ ABl. L 404 vom 15.11.2021, S. 1.

⁴ ABl. C, C/2024/1673, 20.2.2024.

- (5) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Interesse, die bewährten Verfahren fortzusetzen, die im Rahmen der Sondermaßnahmen während der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden, und betonen, wie wichtig es sei, elektronische Mittel einzuführen und bei der Schaffung eines gemeinsamen Systems, das auf elektronischen Ursprungsnachweisen und elektronischer Verwaltungszusammenarbeit in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (im Folgenden „PEM-Zone“)⁵ beruht, zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass der Übergang zu elektronischen Ursprungsnachweisen und die Einführung einer digitalisierten Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Übergangsregeln für den Ursprung die ersten Schritte auf dem Weg zu einer vollständigen Digitalisierung von Ursprungsnachweisen in der PEM-Zone sind, insbesondere im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens⁶.
- (7) In Bezug auf elektronisch ausgestellte Ursprungsnachweise haben die Vertragsparteien vereinbart, die Bestimmungen von Anlage A Artikel 17 Absatz 4 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen anzuwenden, sodass diese Bestimmungen für Ursprungserzeugnisse gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Bezug auf Anlage A Artikel 17 Absatz 4 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen kommen die Vertragsparteien überein, dass die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ursprungsnachweise elektronisch ausgestellt werden können.

Artikel 2

Die Vertragsparteien akzeptieren elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen, die bei der Einfuhr vorgelegt werden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen weisen eine ähnliche Form auf wie das Muster in Anlage A Anhang IV;
- b) die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei stellen ein gesichertes Internet-basiertes Online-System zur Prüfung der Echtheit elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen bereit;
- c) die elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen weisen eine einmalige Seriennummer und gegebenenfalls Sicherheitsmerkmale auf, mit denen sie identifiziert werden können;
- d) das Datum, ab dem eine Vertragspartei mit der Ausstellung elektronischer Warenverkehrsbescheinigungen beginnt, wird in den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und nach den eigenen Verfahren der Vertragspartei festgelegt. Die Anerkennung der elektronisch ausgestellten

⁵ EU, Island, Schweiz (einschließlich Liechtenstein), Norwegen, Färöer, Israel, Jordanien, Palästina (diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt), Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos), Nordmazedonien, Serbien, Montenegro, Georgien, Republik Moldau und Ukraine.

⁶ ABL L, 2024/390, 19.2.2024.

Warenverkehrsbescheinigungen erfolgt ab dem in diesen Bekanntmachungen angegebenen Datum.

Artikel 3

Eine Vertragspartei kann beschließen, die Anerkennung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen auszusetzen, wenn die in Artikel 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, und sie unterrichtet die andere Vertragspartei hiervon vorab. Das Datum des Beginns der Aussetzung wird in den Bekanntmachungen gemäß Artikel 2 Buchstabe d angegeben.

Artikel 4

Für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit gemäß Anlage A Artikel 34 und 35 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen können die Vertragsparteien beschließen, einander auf elektronischem Wege zu unterstützen.

Artikel 5

Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Beschlusses werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und in einer amtlichen Veröffentlichung in der Schweiz nach deren eigenen Verfahren veröffentlicht.

Artikel 6

Die Artikel 1 bis 5 gelten bis zum Tag des Inkrafttretens einer Vereinbarung der Vertragsparteien über die Verwendung einer digitalen Pan-Europa-Mittelmeer-Umgebung für Ursprungsnachweise, die mit den anderen anwendenden Vertragsparteien entwickelt wurde und die die elektronische Ausstellung und/oder Übermittlung von Ursprungsnachweisen ermöglicht.

Artikel 7

Da die Übergangsregeln für den Ursprung am Tag des Inkrafttretens der Änderung des Übereinkommens außer Kraft treten, gelten die Artikel 1 bis 6 des vorliegenden Beschlusses weiterhin zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Übereinkommens bis zu dem Tag, an dem der Beschluss des Gemischten Ausschusses des Übereinkommens zur Festlegung der allgemeinen Anforderungen an elektronisch ausgestellte und/oder elektronisch übermittelte Ursprungsnachweise in Kraft tritt.

Artikel 8

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf seine Annahme folgt.

Geschehen zu...

Für den Gemischten Ausschuss
Der Präsident/Die Präsidentin